

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

für Zahnärzte, Kieferorthopäden & Oralchirurgen



assekuranz ag

Société Anonyme
Internationale Versicherungsmakler

Als Arzt benötigen Sie ein besonders hohes Maß an Risikoabsicherung, da Sie bei Ihrer täglichen Arbeit mit dem kostbarsten Gut überhaupt zu tun haben – dem menschlichen Leben. Trotz größter Umsicht kann jedem dabei ein Fehler unterlaufen – auch Ihnen.

Und: Sie tragen nicht nur die Verantwortung für Ihr eigenes Tun, sondern auch für das Ihrer Helfer und Helferinnen.

Sie müssen die Haftung übernehmen und sind gesetzlich verpflichtet, den zugefügten Schaden zu ersetzen. Die Inanspruchnahme von Arzt oder Krankenhausträger für Versäumnisse in der Organisation, Aufklärung, Dokumentation und bei Behandlungsfehlern gewinnt zunehmend an Bedeutung. Organisationsverschulden stellt hierbei inzwischen die zweithäufigste Anspruchsgrundlage bei Haftpflichtfällen dar. Heutzutage, wo alles transparent ist, nehmen Patienten auftretende Komplikationen nicht mehr als schicksalsbedingt hin – zunehmend lassen sie Komplikationen gerichtlich prüfen. Die Fälle werden medienwirksam spektakulär aufbereitet. So werden zum Teil in Jahrzehnten auf Vertrauen aufgebaute Arzt-Patienten-Verhältnisse mit Konfliktrichtigkeit belegt. Die Beweispflicht, Ihren Pflichten hinsichtlich Aufklärung und Einwilligung Genüge getan zu haben, obliegt Ihnen als Arzt. Und das ist in der Praxis oftmals eine schwierige und langwierige Prozedur. Die assekuranz ag bietet Ihnen für Ihre Absicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden die passende Berufshaftpflichtversicherung – eine der wichtigsten Policen für den Arzt überhaupt. Berechtigte Ansprüche werden übernommen, unberechtigte vom Versicherer für Sie abgewehrt. Werden Sie als Versicherungsnehmer daraufhin vom Anspruchsteller verklagt, so führt der Haftpflicht-Versicherer den Rechtsstreit auf eigene Kosten und in Ihrem Namen.

Wer ist neben Ihnen als Versicherungsnehmer mitversichert?

- » medizinisches und sonstiges Hilfspersonal
- » Assistenz Zahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt
- » Gem. § 32 II der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sind angestellte Ärzte im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des Praxeninhabers mitversichert, sofern sie ausschließlich bei vorübergehendem Ausfall des Praxisinhabers helfen, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen. Die Beschäftigung eines Assistenten darf gem. § 32 III Ärzte-ZV nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines über großen Praxiseumfanges dienen.

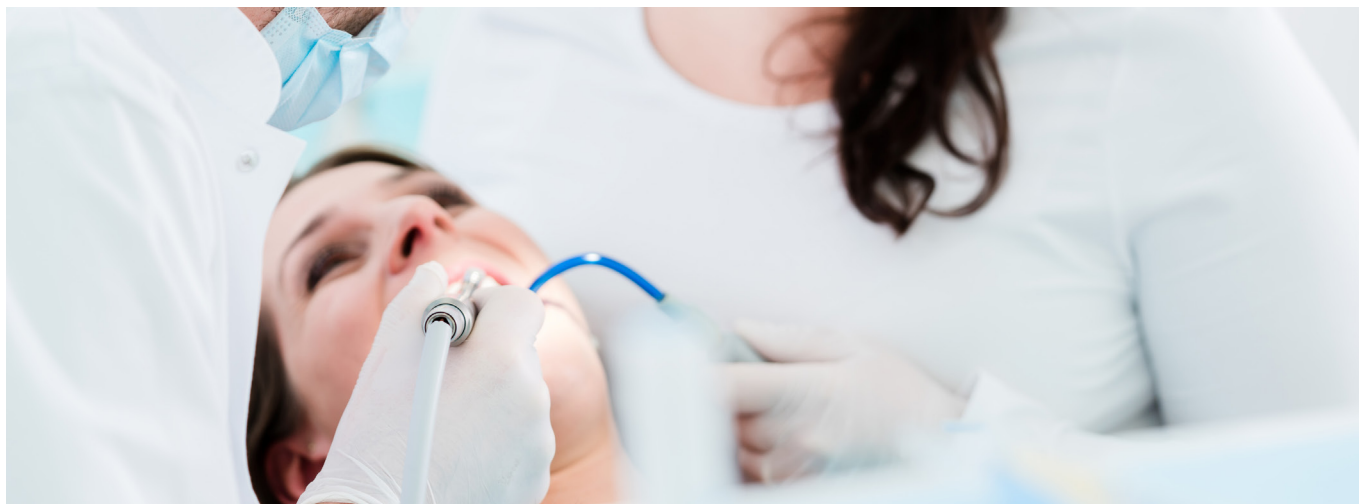
Deckungssummen im Versicherungsfall

- » 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (3-fach maximiert)

Highlights

- » **Gemeinschaftspraxis | Praxisgemeinschaft**
20 % Beitragsnachlass, wenn mindestens zwei Ärzte einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft bei der assekuranz ag berufshaftpflichtversichert sind.
- » **Erstniederlassung**
20 % Beitragsnachlass im ersten Versicherungsjahr für Ärzte, die sich zum ersten Mal in einer freien Praxis niederlassen.

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben - maßgebend sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.



Voraussetzung für folgende Konditionen ist eine generelle Vorschadenfreiheit in den letzten 5 Versicherungsjahren

Besondere Vereinbarungen | Zusatzrisiken

Akupunkturbehandlungen

Akupunkturbehandlungen können bei entsprechender Ausbildung und einer ordnungsgemäßen Aufklärung und Dokumentation prämienfrei mitversichert werden, jedoch nur, wenn sie nicht als Narkoseersatz verwendet werden.

Kosmetische Behandlungen

Es besteht nur Versicherungsschutz für kosmetische Behandlungen, die medizinisch indiziert sind. Für kosmetische Behandlungen, d.h. Eingriffe, die nicht medizinisch indiziert sind und die nur aus rein ästhetischen Gründen zur Beseitigung von Schönheitsfehlern vorgenommen werden und nicht der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen, besteht kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz kann jedoch für diese Behandlungen geboten werden.

Beitragsfreie Einschlüsse

- » Unterhaltung eines Labors für eigene Zwecke
- » Professionelle Zahnreinigungen, zahnmedizinische Prophylaxe
- » Bleaching, Veneering, sowie das Anbringen von Zahnschmuck

Wiederherstellung von fehlerhaftem Zahnersatz gegen Prämienzuschlag

Mitversichert gilt der Ersatz der Kosten für die Wiederherstellung von aufgrund eines zahnärztlichen Fehlers nicht mehr verwendbarem Zahn-Ersatzes, jedoch begrenzt auf die Laborkosten der Erstellung, höchstens jedoch 10.000 EUR. Es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Schadenfall.

Alle sonstigen kosmetischen Eingriffe auf Anfrage.

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben - maßgebend sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

